



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1991

Nummer 62
Letzte Nummer

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 1991		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)	568
18. 12. 1991		Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992	577

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1992
(Haushaltsgesetz 1992)
Vom 18. Dezember 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 wird in Einnahme und Ausgabe auf 74 043 145 600 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 1992 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 5 693 751 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1992 fällig werden den Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

- a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
- b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen, Landesobligationen und Landesschatzanweisungen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministeriums über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft (SMBL. NW. 651) als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungs- termine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten

allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsfordernissen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 10 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 116 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30 000 000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONSBANK NRW – Zentralbereich der WestLB –) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 15 040 Titel 821 10 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt,

- a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 DM,
- b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 DM

zu übernehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für den Zeitraum 1993 bis 1995 Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatz-

zes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie bis zur Höhe eines Drittels der vorgesehenen Hilfen einzugehen.

(9) Die Erstattung des Ruhegehalts und der Versorgungslasten für Planstelleninhaber an Ersatzschulen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz) wird auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schulträgers gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) gewährleistet.

(10) Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo – § 20 Abs. 5 Satz 3 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 28. 11. 1989 – GV. NW. S. 640).

(11) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bereits gewährte Darlehen bis zur Höhe von 18 600 000 DM zur Umwandlung in Eigenkapital der Flughafen Köln/Bonn GmbH in Anspruch zu nehmen.

(12) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Jahre 1992 bis 1995 Gewährleistungen bis zum Betrage von 16 000 000 DM zu übernehmen, die sich aus Nr. 1 Abs. 2 der am 9. Dezember 1991 von den Partnern unterzeichneten Vereinbarung zum NL-NRW/Nds-EG-Programm INTERREG ergeben.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung) als Jahresbetrag.

(3) Abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bedarf die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Finanzministeriums.

(4) Das Finanzministerium kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbaugesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt und der gemäß § 3 WobindG zuständigen Stelle dauerhaft das Recht eingeräumt wird, für alle Vermietungsfälle ab der Zeit der Bezugsfertigstellung die Mieter für die erstellten Wohnungen zu benennen und der Bauherr sich verpflichtet, mit den benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(5) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffe-

nen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(7) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Strukturhilfegesetz sind – soweit sie auf neue Projekte der Förderliste 1991 entfallen – gemäß § 22 LHO gesperrt.

(8) Die Titel der Obergruppen 51 bis 54 sind in Höhe von 3 vom Hundert der Ansätze gesperrt. Diese Sperre gilt nicht für Ausgaben, soweit sie von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Hierzu rechnen auch die sächlichen Verwaltungsausgaben der Medizinischen Einrichtungen der Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und der Universität – Gesamthochschule – Essen sowie die Auslagen in Rechtssachen. Die Beschränkung gilt ferner nicht für Ausgaben, die bei Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1992 durch gesetzliche, vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dem Grunde und der Höhe nach mit der Folge festgelegt sind, daß Ansprüche gegen das Land bestehen sowie für Ausgaben für größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen (Kapitel 20 020 Titel 519 20 bis 519 23). Zuschußtitel der Hauptgruppe 6 für Ausgaben an institutionell geförderte Zuwendungsempfänger sind in Höhe von 3 vom Hundert des Landesanteils an den sächlichen Verwaltungsausgaben gesperrt. Ausgenommen sind die Zuschußtitel für Ausgaben an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern aufgrund von Vereinbarungen gemeinsam gefördert werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Nachweis eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen gegen Ausgleich bei anderen Titeln zuzulassen. Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(9) Mehrausgaben bei Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen sowie mit Einwilligung des Finanzministeriums abweichend von § 37 der Landeshaushaltsordnung in der Höhe geleistet werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten kassenmäßige Minderausgaben entstehen.

(10) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Grundstocks dürfen nur zum Erwerb von Vermögensgegenständen der in Satz 1 genannten Art verwendet werden. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

(11) Bei den übertragbaren Ausgaben sind in Höhe von 496 000 000 DM Reste zu erwirtschaften und am Jahresende in Abgang zu stellen.

(12) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter PC-Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Ausgaben für allgemeine Automationsmaßnahmen (Titel der Hauptgruppen 5 und 8) zu.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbind-

lich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 422 20 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und abweichend von § 48 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung die vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamten im Vorbereitungsdienst. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(4) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt unbeschadet der Einrichtung von Leerstellen nach § 7 Abs. 5 Satz 3 dieses Gesetzes auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142), und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 256). Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 und nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 – GV. NW. S. 234 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 – GV. NW. S. 196 –) bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 – GV. NW. S. 217 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 – GV. NW. S. 197) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesrichtergesetzes. In den Fällen, in denen ein Beamter oder Richter für mindestens ein Jahr Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt – mit Ausnahme der Schulkapitel 05 300 bis 05 440 –, und in anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese

Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 20 020 Titel 427 70 zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freiwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r“ zu erteilen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

- a) Planstellen der Bes.Gr. C2 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) nach Bes.Gr. C3 BBesO bis zu insgesamt 60 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen der Bes.Gr. C2 und C3 anzuheben, wenn durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes die zulässige Obergrenze entsprechend erhöht wird,
- b) weitere Planstellen des einfachen Dienstes der Bes.Gr. A5 BBesO im notwendigen Umfang mit einer Amtszulage auszustatten, wenn durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes die Obergrenze für Zulagenstellen erhöht wird,
- c) Planstellen der Bes.Gr. A6 BBesO im notwendigen Umfang nach Bes.Gr. A7 BBesO anzuheben, wenn durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes das Eingangssamt auch der Bes.Gr. A7 BBesO zugewiesen wird,
- d) Planstellen des mittleren, gehobenen und höheren technischen Dienstes sowie des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung und Planstellen für Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im notwendigen Umfang anzuheben, wenn hierfür in den Verordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes günstigere Stellenobergrenzen zugelassen werden,
- e) Planstellen des einfachen Dienstes im notwendigen Umfang in Planstellen der Bes.Gr. A6 BBesO umzuwandeln, sowie zusätzlich Planstellen des Justizwachmeisterdienstes der Bes.Gr. A6 BBesO mit einer Amtszulage auszustatten, wenn durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Ämter eingerichtet werden,
- f) Planstellen der Bes.Gr. C3 und C4 BBesO für Universitätsprofessoren an Gesamthochschulen nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in dem Umfang einzurichten, wie Planstellen der Bes.Gr. C2 BBesO für Universitätsprofessoren an Gesamthochschulen aufgrund von Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und der Überleitungsverordnung zum 2. Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen,
- g) Planstellen für Richter und Staatsanwälte der Bes.Gr. R1 BBesO in Planstellen für Richter als weitere aufsichtführende Richter und für Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter der Bes.Gr. R2 BBesO umzuwandeln, wenn hierfür durch Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

§ 7 a

(1) Am 1. Januar 1992 freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 9 Monaten nicht besetzt werden. Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 1 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungs- oder Besetzungssperren angerechnet. Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums gesperrte Planstellen oder Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:
Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung sowie die Planstellen und Stellen des Justizvollzugskrankenhauses des Landes Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg, die der Krankenversorgung dienen;
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums:
Planstellen und Stellen für Lehrer;
- c) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:
Planstellen und Stellen in den Kapiteln 06 022 und 06 023 (Hochschulsonderprogramm I und II), Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie Planstellen und Stellen in Leiharbeit mit erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazität;
- d) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:
Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;
- e) in allen Geschäftsbereichen:
Planstellen und Stellen der Titelgruppe 79, Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen, Stellen, die von Dritten voll finanziert werden, Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden, Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 7, Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden, Planstellen und Stellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6 a oder § 6 b des Landesrichtergesetzes oder bei Erziehungsurlaub von mindestens einem Jahr frei werden.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann von der Besetzungssperre

- in Fällen des Einzelplans 01 die Präsidentin des Landtags,
- in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs

weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

Sofern eine solche Ausnahme von der Besetzungssperre zugelassen wird, gilt für die Dauer der Ausnahmeregelung eine Ersatzbeförderungssperre.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangsamtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß

§ 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen,

- c) abweichend von a) und b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur unbefristeten Einstellung von Lehrern zur Verbesserung des Unterrichtsangebotes in vom Kultusministerium festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen, soweit die freiwerdenden Stellen nicht bereits durch Ersatzstellen oder zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern, die in den Vorjahren unbefristet mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt wurden, in Anspruch genommen worden sind.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen) sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen. Aus den Überhangstellen bei Kapitel 05 330 und Kapitel 05 340 ist insbesondere ein zusätzlicher Unterrichtsbedarf für ausländische Schüler und Spätaussiedler zu decken. Das Kultusministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, innerhalb der Kapitel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan des Zuwendungsempfängers verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7 a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

(4) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung

auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(5) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 4 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(6) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 5 bezeichneten Grundsätzen erhoben werden.

(7) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes wird die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Billigung des Wirtschaftsplans durch das Gremium nach § 7 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen – VSG NW – vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406) in der jeweils gültigen Fassung abhängig gemacht. Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei dieser Tätigkeit bekanntgeworden sind.

(8) Der Landesrechnungshof prüft in den Fällen des Absatzes 7 nach § 12 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und unterrichtet das Gremium sowie die zuständige oberste Landesbehörde und das Finanzministerium über das Ergebnis seiner Prüfung der Jahresrechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung. § 97 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 9

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 57 750 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 3 DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des

Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1991 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1991 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1991 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden.

Für 1983 bis 1988 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1988 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1988 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1992 keine Förderung.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Brandenburg haben, werden bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen behandelt. Entsprechende Veranstaltungen können, wenn dies sachlich erforderlich ist, auch im Land Brandenburg durchgeführt werden.

§ 10a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (SGV. NW. 2022) gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltsplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8, § 10 und § 10a gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1993 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 13

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1991

(L.S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

Die Ministerin
für die Gleichstellung von Frau und Mann
Ilse Ridder-Melchers

Der Minister
für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei
Wolfgang Clement

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1992**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	1992 (TDM)	1991 (TDM)	1992 (TDM)	1992 (TDM)	1991 (TDM)
01 Landtag	2 401,0	2 256,0	147 128,4	2 100,0	137 284,9
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 735,1	3 018,1	170 941,6	14 985,0	167 579,3
03 Innenministerium	408 733,8	391 794,5	4 761 904,9	199 400,0	4 512 866,5
04 Justizministerium	1 246 603,9	1 142 903,4	3 284 621,4	149 283,0	3 093 328,4
05 Kultusministerium	138 262,4	147 720,2	13 294 628,9	83 715,5	12 603 943,0
06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung	1 650 806,0	1 519 358,3	7 349 137,3	364 521,1	6 957 912,7
07 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 013 250,0	990 443,6	6 555 302,8	1 932 097,0	5 766 741,5
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	669 711,7	835 871,1	3 409 783,9	2 273 965,0	3 552 464,7
09 Ministerium für Bundesangelegenheiten	64,6	66,6	10 768,2	7 330,0	8 962,1
10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	960 669,3	1 056 037,1	2 101 158,7	513 636,3	2 130 425,3
11 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann	0,0	0,0	18 803,5	1 110,0	17 060,9
12 Finanzministerium	223 503,3	201 797,3	2 296 560,7	111 041,0	2 176 502,5
13 Landesrechnungshof	165,6	140,0	18 067,5	0,0	17 626,3
14 Ministerium für Bauen und Wohnen	1 762 497,5	1 873 542,4	2 905 394,3	1 138 271,0	3 068 281,1
15 Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	961 852,0	1 148 128,8	2 734 813,1	1 519 235,0	2 844 129,5
20 Allgemeine Finanzverwaltung	65 001 889,4	61 985 322,6	24 984 130,4	1 135 900,0	24 243 291,3
Zusammen	74 043 145,6	71 298 400,0	74 043 145,6	9 446 589,9	71 298 400,0

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	74 043,1
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	73 898,8
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	68 515,5
3. Finanzierungssaldo	- 5 383,3
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19 005,5
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	13 556,3
4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	13 478,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5 449,2
5. Einnahmen aus Rücklagen	-
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,1
7. Zuführung an Rücklagen	- 66,0
8. Finanzierungssaldo	- 5 383,3
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 527,5
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	13 478,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	-
Kreditermächtigung	19 005,5

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	166,3
vom Kreditmarkt	19 005,5
Zusammen	19 171,8
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	167,2
vom Kreditmarkt	13 556,3
Zusammen	13 723,5
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	- 0,9
am Kreditmarkt	5 449,2
Zusammen	5 448,3

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
und zur Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen Beteiligung
der Gemeinden am Solidarbeitrag zur
Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992**

Vom 18. Dezember 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1992
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1992)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 10 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 12 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 13 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer
- § 19 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß
- § 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 23 Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen
- § 24 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 25 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Em-scher-Lippe-Raum
- § 26 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 27 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 28 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 29 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 30 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

- § 31 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 32 Kreisumlage
- § 33 Landschaftsumlage
- § 34 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 35 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 26
- § 36 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 37 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 38 Bewirtschaftung der Mittel
- § 39 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 40 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 41 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 42 Kürzungsermächtigung
- § 43 Vorläufiger Grundbetrag
- § 44 Durchführungsvorschriften
- § 45 Inkrafttreten

I. Teil

Grundlagen

§ 1

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden
und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Solidarbeitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 367 500 000 DM abzuziehen.

(5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes (bereinigt um die Landesleistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“) zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3**Aufteilung des Verbundbetrages**

(1) Die Mittel nach § 2 Abs. 1 und 2 betragen	11 907 140 000 DM
davon entfallen auf	
1. Abzüge nach § 2 Abs. 3 und 4	372 700 000 DM
2. allgemeine Zuweisungen	9 968 620 000 DM
3. zweckgebundene Zuweisungen	1 565 820 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 19 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 26.

§ 4**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes**

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 31.

II. Teil**Allgemeiner Steuerverbund****Erster Abschnitt****Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen)****A. Schlüsselzuweisungen****1. Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse****§ 5****Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 7, 10 und 13) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 8) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 11 und 14) ermittelt.

§ 6**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 9 644 500 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	7 366 250 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	1 132 770 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	1 145 480 000 DM.

2. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden****§ 7****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffellassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffellasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

Anlage 1

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1990 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 79 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 94 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 82 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 106 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 36 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	mit 96 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	mit 87 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 138 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	mit 39 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 34 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	mit 76 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 192 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 319 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 39 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 46 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 54 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 57 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 97 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 95 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 120 vom Hundert,
Realschulen	mit 93 vom Hundert,
Gymnasien	mit 117 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 108 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 213 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 427 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 31 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 167 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1990 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die

Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 8

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1991 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	350 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	380 vom Hundert;
2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1991 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 für die Grundsteuer A in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	160 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern	170 vom Hundert,

 für die Grundsteuer B in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	280 vom Hundert,
mit mehr als 150 000 Einwohnern mit	300 vom Hundert;
3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991;
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1991 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991.

§ 9

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 7) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 8).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 326 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 11

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 34 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 12

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 10) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 11).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 14

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 15

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 13) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 14) als Schlüsselzuweisung.

B. Bedarfszuweisungen

§ 16

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 126 620 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Haushaltssicherungshilfen nach § 16 a Abs. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214),
2. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
3. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
4. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
5. die anteilige Förderung von Maßnahmen in Stadt- und Ortsteilen,
6. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Funktion als anerkannter Kurort (Absatz 4),
7. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich durch Änderungen bei der Kurortehilfe ergeben.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher sowie struktureller Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nicht-kommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die nach § 16 a Abs. 2 und Abs. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. S. 214) aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten; sie kann unter Auflagen und Bedingungen er-

teilt werden. § 16a Abs. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gilt entsprechend.

(3) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, denen die Schuldenentlastungshilfe nach § 16a Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gewährt worden ist oder die nach § 16a Abs. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 eine Haushaltssicherungshilfe erhalten.

Anlage 2

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 6 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinden und der Träger der Kureinrichtungen die Zuweisung je zur Hälfte.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 27 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland 14 250 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe 13 250 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1990 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu zwei Dritteln auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und zu einem Drittel auf den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18

Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer

(1) Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Pauschalbeträge für die Entsendung von Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände in bestehende Organisationsberatungsstellen im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. Pauschalbeträge zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften in den neuen deutschen Bundesländern, die 1991 in nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbänden begonnen worden sind,
3. Zuweisungen zur Förderung von Einzelmaßnahmen in Kommunen und kommunalen Verwaltungsgemeinschaften in den neuen deutschen Bundesländern, u. a. für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände über die kommunalen Studieninstitute in Brandenburg durchführen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 2 ist, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband daneben zumindest einen gleich hohen Betrag aus eigenen Haushaltsmitteln einsetzt.

§ 19

Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen oder geographischen Belastungssituationen werden 35 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 20

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 390 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaus von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 3 000 000 DM zur Förderung gemeindlicher Energiekonzepte verwendet werden.

§ 21

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 260 140 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 19 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen

Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 303 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 36 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25

Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 526 680 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 456 680 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 21,75 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,23 DM.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über

65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 26,80 DM gewährt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

III. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 27

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 15 200 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 28

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 141 800 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulasträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeiträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 89 100 000 DM, |
| 2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 80 000 000 DM, |
| 3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans | 145 000 000 DM. |

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt 1991 gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1988 (SGV. NW. 91) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von | 96 800 000 DM |
| 2. bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von | 32 703 600 DM. |

Der Betrag zu 1. wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Istaussagen für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die Verteilung des Betrages zu 2. auf die Landschaftsverbände gilt § 38 Abs. 5.

§ 29

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|----------------|
| 1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegebaues ein Betrag von | 147 660 000 DM |
| 2. für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von | 172 660 000 DM |

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von | 325 500 000 DM, |
| 2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von | 305 670 000 DM |

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 30

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1085), sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530) erhalten die

Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungs-kostenbeiträge betragen

1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossen-schaftswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öf-fentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 31

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindever-bänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haus-haltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestim-mung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen wer-den vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 32

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umla-gegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüssel-zuweisungen (§ 9).

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haus-haltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlage-satzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Be-schluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeinde-finanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr fol-gende Jahr.

§ 33

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsver-bandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundla-gen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraft-meßzahlen (§ 8) und die Schlüsselzuweisungen (§ 9) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 32 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 12) der Kreise.

(2) § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 33 entsprechend.

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 35

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 26

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsver-bände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 8) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errech-net und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8 und 11 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahms-weise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 26 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 19. Juni und 24. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Ge-samtbetrages auszus zahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des In-nenministers und des Finanzministers zu leisten.

§ 36

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhän-gigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem spä-teren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzuse-hen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 37

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1990 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der In-vestitionspauschale nach § 26 Abs. 3 die Zahl der nicht ka-sernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Ange-hörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin ent-halten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hin-zurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzu-zurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 28 Abs. 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1990 in den Straßenver-zeichnissen (§ 4 StrWG NW – SGV. NW. 91) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 26 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1990 zugrunde zu legen.

§ 38

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Bedarfszuweisungen (§ 16),
2. die Zuweisungen nach §§ 17 bis 19
3. die Investitionspauschale (§ 26)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 20 Abs. 1 und 2),
2. Schulbaumaßnahmen (§ 21),
3. kommunale Museumsbauten (§ 22),
4. Abwassermaßnahmen (§ 23),
5. Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanie-rung von Altablagerungen und Altlasten (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Ein-vernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 20 Abs. 3 regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mit-telstand und Technologie.

(4) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt die Zuweisungen nach § 25 im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 und 3 fest.

(6) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 29 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 29 Abs. 1 und 2.

(7) Der Minister für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 30) fest.

§ 39

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 40

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 23 und 24 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 20, 22, 23 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 20, 22, 23, sowie nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 20 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 20 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 28 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 41

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 42

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 43

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 44

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Anlage 1 zu § 7 Abs. 3 GFG 1992

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,00
5 000	100,70
10 000	102,80
20 000	105,70
35 000	109,00
52 500	112,00
72 500	114,90
97 500	118,00
125 000	120,90
157 500	124,00
192 500	127,00
230 000	129,90
272 500	133,00
317 500	136,00
367 500	139,00
420 000	142,00
475 000	145,00
535 000	148,00
597 500	151,00
665 000	154,00

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,00 vom Hundert.

Anlage 2 zu § 16 Abs. 4 GFG 1992

Gemeinden	Betrag DM
Aachen	500 000
Bad Berleburg	1 085 609
Bad Driburg	1 798 133
Bad Laasphe	819 929
Bad Lippspringe	1 385 131
Bad Münterkeifel	653 634
Bad Oeynhausen	3 102 871
Bad Salzuflen	2 800 180
Bad Sassendorf	1 274 461
Brakel	125 000
Brilon	125 000
Detmold	250 000
Erwitte	752 971
Eslohe	413 792
Freudenberg	125 000
Heimbach	125 000
Höxter	125 000
Horn-Bad Meinberg	2 175 996
Kirchhundem	328 522
Lage	125 000
Lennestadt	125 000
Lippstadt	500 000
Nümbrecht	375 000
Olsberg	650 118
Porta Westfalica	250 000
Preußisch Oldendorf	328 004
Reichshof	375 000
Rödinghausen	125 000
Schieder Schwalenberg	396 180
Schleiden	250 000
Schmallenberg	1 509 051
Sundern	125 000
Tecklenburg	295 441
Vlotho	125 000
Warburg	125 000
Willebadessen	125 000
Winterberg	1 730 598
Wünnenberg	425 463
Summe	25 926 084

Artikel II

**Gesetz
zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1992
(Solidarbeitraggesetz – SBG 1992)**

§ 1

Die Gemeinden leisten zu den Kosten der Deutschen Einheit einen besonderen Solidarbeitrag.

§ 2

(1) Der besondere Solidarbeitrag beträgt im Haushaltsjahr 1992 insgesamt 1 085 480 000 DM.

(2) Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus den kommunalen Anteilen

- | | |
|--|-----------------|
| 1. am Fonds „Deutsche Einheit“ | 315 040 000 DM, |
| 2. an den Umsatzsteuertransferleistungen des Landes, die sich infolge der höheren Beteiligungen der Länder im Beitrittsgebiet am Länderanteil der Umsatzsteuer ergeben | 770 440 000 DM. |

§ 3

(1) Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden insgesamt erbracht. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 9 GFG 1992) und die Steuerkraftmeßzahl (§ 8 GFG 1992), jedoch unter Zugrundelegung des in § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1992 festgelegten Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage. Die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers wird auf den Solidarbeitrag angerechnet; die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992.

(2) Der nach Absatz 1 verbleibende Betrag wird den Gemeinden wieder zur Verfügung gestellt. Um diesen Betrag wird zur Berechnung des jeder Gemeinde zustehenden Anteils in einer den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 entsprechenden Vergleichsrechnung die gemeindliche Schlüsselmasse erhöht. Der sich danach ergebende Anteilsbetrag wird den jeweiligen Schlüsselzuweisungen 1992 gegenübergestellt. Der so errechnete Unterschiedsbetrag stellt den Ausgleichsanspruch der Gemeinde dar.

(3) Der Ausgleichsanspruch nach Absatz 2 wird mit der nach Absatz 1 verbleibenden Zahllast saldiert. Der verbleibende Mehr- oder Minderbetrag wird ausgeglichen. Die Mehr- oder Minderbeträge sind in die Umlagegrundlagen nach den §§ 32 bis 34 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 einzubeziehen.

§ 4

Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den in der Haushaltsrechnung des Landes 1992 nachgewiesenen Leistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1992 geleisteten er-

höhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

§ 5

Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 35 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 19. Juni und 18. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten. § 42 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 findet analog Anwendung.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Kultusminister
Hans Schwier

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

– GV. NW. 1991 S. 577.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359